

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der TWF Tiefbautechnik GmbH**

Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der TWF Tiefbautechnik GmbH (im Folgenden „AG“) gelten für die Herstellung von Werken, die Lieferung von bestellten Waren sowie die Ausführung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer (im Folgenden „AN“)

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Für alle Bestellungen und Aufträge der TWF Tiefbautechnik gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“ genannt), dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des AN keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2. Mit erstmaliger Lieferung/Leistung zu den vorliegenden AEB erkennt der AN ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.3. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für den AG bindend. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG verbindlich.

Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.

1.4. Änderungen und Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den AG.

### **§ 2 Geheimhaltung**

Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der AN ist verpflichtet keine Kundennamen, Kundenlisten oder sonstige kundenbezogenen Daten für eigene geschäftliche Zwecke zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Gleichzeitig wird dem AN verboten, unmittelbar selbst bzw. durch Mitarbeiter oder mittelbar über Dritte in geschäftlichen Kontakt zu den Kunden zu treten.

### **§ 3 Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Versandanschrift einschließlich Verpackung.

2. Die Rechnung ist vom AN als pdf-Datei per E-Mail unter Angabe der Bestellnummer des AG an folgende Adresse zu senden: [invoice@twf-tiefbautechnik.de](mailto:invoice@twf-tiefbautechnik.de).

Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgeben. Dem AG steht - unbeschadet anderer Rechte - hinsichtlich der Vergütung ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer dieser Bedingungen entsprechenden Rechnung zu.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der TWF Tiefbautechnik GmbH**

3. Die vereinbarte Vergütung wird innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

4. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet.

### **§ 4 Liefertermine und -fristen; Lieferverzug**

1. Sämtliche vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des AG – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei die Regelungen in § 5.2 unberührt bleiben.

2. Ist der AN in Verzug, kann der AG für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamt-Netto-Auftragswertes verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der AG die verspätete Leistung an, wird er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

### **§ 5 Ausführung/ Leistungserbringung/ Dokumentationen**

1. Der AN wird im Verhältnis zu Dritten als Erfüllungsgehilfen des bauausführenden Unternehmens tätig. Der AN wird die Anweisungen des bauausführenden Unternehmens beachten. Der AN ist berechtigt Anordnungen zurückzuweisen, die einer ordnungsgemäßen Montage, anerkannten Regeln der Technik oder Rechtsvorschriften widersprechen, ohne dass sie mit der Ausführung der Anordnungen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsmäßigkeit der angeordneten Tätigkeiten übernehmen wird.

Der AG tritt dem bauausführenden Unternehmen lediglich als Maschinenvermieter auf und hat dem AN keine Vorgaben hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen zu machen.

2. Der AN ist verpflichtet, für die geleisteten Arbeitsstunden Arbeitsnachweise, im Sinne eines förmlichen Bautagebuchs, zu führen und dem AG wöchentlich per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren ist der AN verpflichtet, die Arbeitsnachweise von einem verantwortlichen Vertreter des bauausführenden Unternehmens gegenzeichnen zu lassen (Unterschrift, Datum und nachfolgend Name des bauausführenden Unternehmens, Name u. Vorname des verantwortlichen Mitarbeiters des bauausführenden Unternehmens, und zwar jeweils in Druckbuchstaben). Arbeitsnachweise sind Grundlage der späteren Rechnungslegung. Sollten Arbeitsberichte fehlen oder nicht den vorbezeichneten Voraussetzungen entsprechen, wird der AG die Rechnung des AN nicht akzeptieren.

3. Der AN hat im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen und die vom ausführenden Unternehmen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

### § 6 Gefahrtragung/ Eigentumsvorbehalt/ Erfüllungsort

1. Der AN trägt bis zur Übergabe der Lieferung bzw. für die erbrachten Leistungen an der Verwendungsstelle die Gefahr. Dies gilt bei Warenlieferungen auch dann, wenn im Einzelfall Lieferungen ab Werk vereinbart ist, oder wenn der AG den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollte. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.
2. Die Übereignung der Ware auf den AG hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises spätestens im Zeitpunkt der Ablieferung/ Abnahme des Leistungsgegenstandes zu erfolgen.
3. Erfüllungsort der Lieferung/ Leistung ist die in der Bestellung des AG angegebene Lieferanschrift/ Baustellenanschrift.

### § 7 Mängelrüge/ Mängelansprüche

1. Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann der AG wahlweise verlangen, dass der AN den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Der AG ist berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen, sofern der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt oder die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar ist (z.B. wegen Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden). Im letzten Fall bedarf es keiner Fristsetzung durch den AG; von den die Unzumutbarkeit begründeten Umständen wird der AG den AN unverzüglich unterrichten.
4. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.
5. Der AN stellt dem AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes gegen den AG erheben und erstattet dem AG die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
6. Der AG behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der AN mit den Kosten der Prüfung belastet werden. Bei offenkundigen Mängeln beträgt die Rügefrist regelmäßig 5 Werktage ab Ablieferung, im Übrigen 14 Werktage ab deren Erkennen. Der AN verzichtet während der Gewährleistungsfrist auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

### § 8 Haftung

1. Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN alle Aufwendungen vom AG zu

erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben und der AG für erforderlich halten durfte. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der AN sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. Der AG ist berechtigt, von ihm eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.
4. Für Leistungen, die Montage-, Instandsetzungs- und/ oder Werkleistungen beinhalten, hat der AN die Verpflichtung, bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden.

### § 9 Materialbeistellung

1. Sofern vom AG für die Durchführung von Aufträgen an den AN eine Materialbeistellung erfolgt, bleiben die beigestellten Materialien im Eigentum des AG. Der AN hat die Verpflichtung, das beigestellte Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbesondere so, dass keine Vermischung/Verbindung eintritt.
2. Der AN verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden. Für den Fall, dass durch Verarbeitung ein Eigentumsverlust des AG eintritt, überträgt der AN schon jetzt dem AG seine hieraus entstehenden Eigentumsrechte.
3. Der AN ist ferner verpflichtet, dem AG über jede drohende oder bereits vollzogene Pfändung sowie über jede andere Beeinträchtigung der Rechte des AG unverzüglich, unter Angabe der für den Schutz der Rechte des AG erforderlichen Daten, schriftlich Mitteilung zu machen.

### § 10 Salvatorische Klausel

1. Soweit diese AEB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die,

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der TWF Tiefbautechnik GmbH**

soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben

oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

### **§ 11 Vertragssprache**

Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.

### **§ 12 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des AG, Heinsberg.